



## Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- u. Munitionserlaubnisse

### § 4 WaffG, Voraussetzungen für eine Erlaubnis

#### „Das Fortbestehen des Bedürfnisses nach 3 bzw. 5 Jahren:“

(4) Die zuständige Behörde hat **drei Jahre** nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das **Fortbestehen des Bedürfnisses** zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. **Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.**

#### **Achtung!** „Verein, Kreisschützenverband oder Landesverband“

Der eventuelle Nachweis für das Fortbestehen des Bedürfnisses ist vom jeweiligen Verein, wo die erlaubnispflichtige Schusswaffe geschossen werden kann, zu bescheinigen bzw. kann auch durch den Kreisschützen- oder Landesverband erfolgen.

In der **Regel** wird dazu **der Besitzer der Waffe** von der jeweiligen Behörde aufgefordert, erst dann kann der Besitzer die Bescheinigung für das Fortbestehen des Bedürfnisses beantragen.

Dafür ist das Formular „**Fortbestehen des Bedürfnisses 3/5**“ anzuwenden.

Stand: 05.09.2020, NSSV WaffG